



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Team Handicap Franken“
- (2) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, sich für ein selbstbestimmtes Leben aller Menschen mit wodurch auch immer bedingten gesundheitlichen Einschränkungen einzusetzen, sowie für die konkrete Umsetzung dieser Ziele in Franken auf politischem und sachlichem Wege Sorge zu tragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 199 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes wird angestrebt durch Informationen und Austausch mit politischen Entscheidungsträgern, öffentlichen Verwaltungen in Stadt und Land, sowie in allen existierenden öffentlichen Einrichtungen, die durch Organisation und andere Maßnahmen Einfluss auf Menschen mit Behinderung, Senioren und kranken Menschen nehmen. Im Besonderen soll die Verwirklichung der Vereinsziele auch durch die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes erreicht werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen über ihre Rechte.
- b) Diesen Menschen den Weg in die Normalität des Alltags erleichtern und stärken.
- c) Betontes Einwirken auf entsprechende Institutionen zur Bildung eines funktionsfähigen Behindertenrats bei der Stadt Nürnberg analog den tätigen Einrichtungen für Senioren, Frauen und Ausländer.
- d) Hilfestellung bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus der Erkrankung oder Behinderung ergeben, gegenüber Trägern von Sozialleistungen auch beim persönlichen Budget.



- e) Stärkung der Selbstversorgungskompetenz von Menschen mit Behinderung vor allem auch in Hinblick auf das persönliche Budget.
- f) Optimierungen bei konkreten Möglichkeiten zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, z.B. Verbesserungen bei Fahrdiensten, im ÖPNV, umfassende Barrierefreiheit und anderen.
- g) Öffentlichkeitsarbeit z. B. Erarbeitung und Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Seminaren, die sich nicht allein an Mitglieder von Team Handicap Franken e.V. richten, sondern öffentlich zugänglich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB, sofern sie vorher einen Antrag auf Erstattung der Kosten beim Vorstand gestellt haben. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins, wobei der Sockelbetrag von 500,00 € nicht unterschritten werden darf.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachzuwendungen
- Öffentliche Zuschüsse
- Erträge des Vereinsvermögens
- Sonstige Zuwendungen und Einkünfte

(3) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch Abbuchung im Februar des lfd. Jahres vom Konto des Mitglieds erhoben. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.



- (4) Für das Eintritts- und Austrittsjahr ist der Beitrag in voller Höhe zu errichten.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, welcher bei der nächsten MV zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird. Vor dem Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zum Ausschluss eines Mitglieds wird dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

§ 4 Mitglieder und Förderer

- (1) Team Handicap Franken e.V. hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.
- (2) Ordentliches Mitglied von Team Handicap Franken e.V. kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben von Team Handicap Franken e.V. zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Förderer kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben von Team Handicap Franken e.V. zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit von Team Handicap Franken e.V. durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung oder Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung von Team Handicap Franken e.V. in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder i. S. des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2 und Abs. 3) ist schriftlich (es genügt auch die Versendung einer E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereines) an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet.
- (6) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss,
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d) Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen vom Verein Team Handicap Franken e.V. grob verstoßen hat
- (4) Ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung nach 2-maliger Mahnung im Rückstand ist.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- (7) Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen ab Ausschluss angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Vor dem Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zum Ausschluss eines Mitglieds wird dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.



(2) Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereines „Team Handicap Franken e.V.“ sind.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten. Siehe auch § 8 Absatz 2.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, dem 2. und 3. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer soweit sich Mitglieder dazu bereiterklären.
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung wird nur bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung fordern. Dazu reicht es, wenn sich ein Mitglied beim Vorstand meldet. Daraufhin sammelt dieser die Meldungen und veröffentlicht die Anzahl der Meldungen auf der HP.

(2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich, per E-Mail oder per Fax unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, der E-Mail oder des Faxes folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse, der letzten mitgeteilten E-Mail-Adresse oder der letzten mitgeteilten Fax-Nummer gerichtet ist. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden.



(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet. Wenn diese nicht anwesend sind, dann von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist überhaupt kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstands.
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung von Team Handicap Franken e.V.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmberechtigt sind nur volljährig ordentliche Mitglieder die rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen im geschäftsführenden Vorstand soweit sich Mitglieder für die Vorstandsarbeit zur Verfügung stellen.

(2) Vorstand i S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Kassenwart und der Schriftführer, wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(3) Über die Konten des Vereins kann der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart bis zu einem Betrag von 500,- € verfügen.
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden darf der 2. oder 3. Vorsitzende mit dem Kassenwart über die Konten bis zu einem Betrag von 500,-€ verfügen. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(4) Die Vorstandmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben werden erstattet. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(5) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied von „Team Handicap Franken e.V.“. Vorstandmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.



§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) führt die laufenden Geschäfte des Vereines
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h) Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Eltern, Angehörigen und Interessierten
 - i) Organisation von Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationsveranstaltungen, Spendenveranstaltungen)
 - j) Einstellung von Personal
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Der Vorstand tagt nur bei Bedarf. Statt eines persönlichen Treffen kann die Vorstandssitzung auch mittels einer Telefonkonferenz stattfinden.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Aufgaben einrichten.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ferner wird der Vorstand berechtigt, die Satzung eigenständig ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu ändern, sofern gesetzliche Änderungen eintreten, die eine Satzungsänderung zur weiteren Verfolgung



der Vereinszwecke erfordern. Über diese Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung erteilt dann Entlastung oder verlangt Richtigstellung.

§ 14 Datenschutz

(2) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereines, sowie Angaben über die Gesundheit werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

(3) Jeder Betroffene hat ein Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie Zweck der Speicherung,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

(2) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.



§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein LEARA e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. November 2013 geändert.

Nürnberg am 16. November 2013

M. Zimmermann